

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Dezember 2015

Nr. 2015/2180

## Anpassungen im Beurkundungsrecht; Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare

---

### 1. Erwägungen

Per 1. Januar 2016 erfolgen einige Anpassungen im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; BGS 211.1) sowie in der Notariatsverordnung (NotV; BGS 129.11). Mit der vorliegenden Weisung sollen die neuen Bestimmungen zur Paraphierungspflicht (§ 14 Abs. 4 EG ZGB; § 30 Abs. 2 NotV), zu den elektronischen Ausfertigungen und Beglaubigungen (§§ 22<sup>bis</sup> und 29<sup>bis</sup> EG ZGB; §§ 38<sup>bis</sup> und 49<sup>bis</sup> NotV) und zur Mitbenutzung der Büroinfrastruktur einer Anwalts-Kapitalgesellschaft (§ 7<sup>bis</sup> NotV) erläutert und möglichst einheitlich eingeführt und umgesetzt werden.

### 2. Beschluss

- 2.1 Die „Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare bezüglich Anpassungen im Beurkundungsrecht 2015 (per 1.1.2016)“ wird beschlossen.
- 2.2 Die Staatskanzlei, Legistik und Justiz, wird beauftragt, die privaten Notare in geeigneter Form über die Weisung zu informieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Weisung des Regierungsrates an die privaten Notare bezüglich Anpassungen im Beurkundungsrecht 2015 (per 1.1.2016)

### Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF, 4)  
Finanzdepartement  
Amtschreiberei-Inspektorat  
Obergericht